

Abschrift

scheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 135/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irena K[REDACTED], geborene H[REDACTED],
L[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln 1, Habsburgerring 9,

Beklagten und Beschwerdegegner. / 2

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn ,
Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln vom 6. Dezember 1973 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulas-
sung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Klägerin beansprucht als Witwe des Geschädig-
ten Entschädigung nach Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-Schluss.
Dieser ist am 9. August 1971 gestorben, nachdem ein
amtsärztliches Gutachten vom 18. September 1970 eine
Schädigung durch "Verfolgungsmaßnahmen" verneint hatte;
eine ergänzende Untersuchung und Begutachtung unterblieb
deshalb.

Damit fehlt es, wie in Art. VI Nr. 1 Abs. 6 BEG-
Schluss vorausgesetzt, an einer amtsärztlichen oder
vertrauensärztlichen Feststellung eines schädigungs-

154

- 3 -

bedingten, dauernden Schadens an Körper oder Gesundheit
vor dem Tode. In der Person der Klägerin ist ein Anspruch nicht entstanden (vgl. BGH Rzw 1970, 332).

Das Gesetz ist eindeutig, das Berufungsurteil im Ergebnis richtig. Der Streitfall wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Dr. Thumm

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)